

EINGANG

30. Juni 2017

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN

OSTHOLSTEIN

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Landesplanungsbehörde

Gesehen und weitergeleitet
Eutin, den 27. Juni 2017
Im Auftrag

Hillebrecht

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 24.03.2017
Mein Zeichen: StK 323 - 12815/2017
Meine Nachricht vom:

Anne-Katrin Leibauer
Anne-Katrin.Leibauer@stk.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1851
Telefax: +49-431-988-6-111851

durch den Landrat des Kreises Ostholstein *Hillebrecht*

12. Juni 2017

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Ostholstein
- Fachdienst 6.63: Bauordnung
- Fachdienst 6.21: Naturschutz
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

mit einer Kopie
für die Gemeinde
Lensahn

EINGANG

03. Juli 2017

PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten - IV 261 -

- per E-Mail -

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 132)

- 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und
- Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 der Gemeinde Lensahn, Kreis Ostholstein

Planungsanzeige vom 24.03.2017

Stellungnahme des Kreises Ostholstein vom 02.05.2017

Die Gemeinde Lensahn beabsichtigt, in dem ca. 2,6 ha großen Gebiet „neben dem Bau- gebiet „Hirschkoppel“, an der L 258 Lensahn Richtung Harmstorf - Mittelste Bohnrade -“ ein allgemeines Wohngebiet mit ca. 40 Grundstücken für Einzel- und Doppelhäuser auszuweisen.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

000



Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

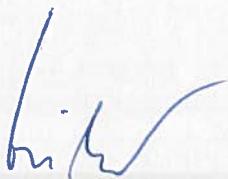
Lensahn ist ein Unterzentrum im ländlichen Raum. Als Schwerpunkt für den Wohnungsbau hat die Gemeinde eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und soll eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus ermöglichen. Dabei sind die Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich zu beachten (Ziff. 2.5.2 Ziff. 1, 2 LEP 2010).

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Lensahn keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

1. Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.
2. Für den nächsten Verfahrensschritt ist sowohl für den Bebauungsplan als auch für den Flächennutzungsplan eine eigene Begründung mit den Inhalten für die jeweilige Planungsebene zu fertigen.



Leibauer

10



EINGANG

03. Mai 2017

PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
für die Gemeinde Lensahn
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 24.03.2017
Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-55-027
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

nachrichtlich

Kreis Ostholstein

Der Landrat

- FD Bauordnung 6.63 -

- Straßenverkehrsbehörde -

23701 Eutin

LBV-SH

Niederlassung Lübeck

Jerusalemsberg 9

23568 Lübeck

28. April 2017

24. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 44 der Gemeinde Lensahn

hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 44 der Gemeinde Lensahn bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der Landesstraße 258 (L 258) nicht angelegt werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die Gemeindestraße „Hirschkoppel“ an die L 258 zu erfolgen.

2. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 258 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

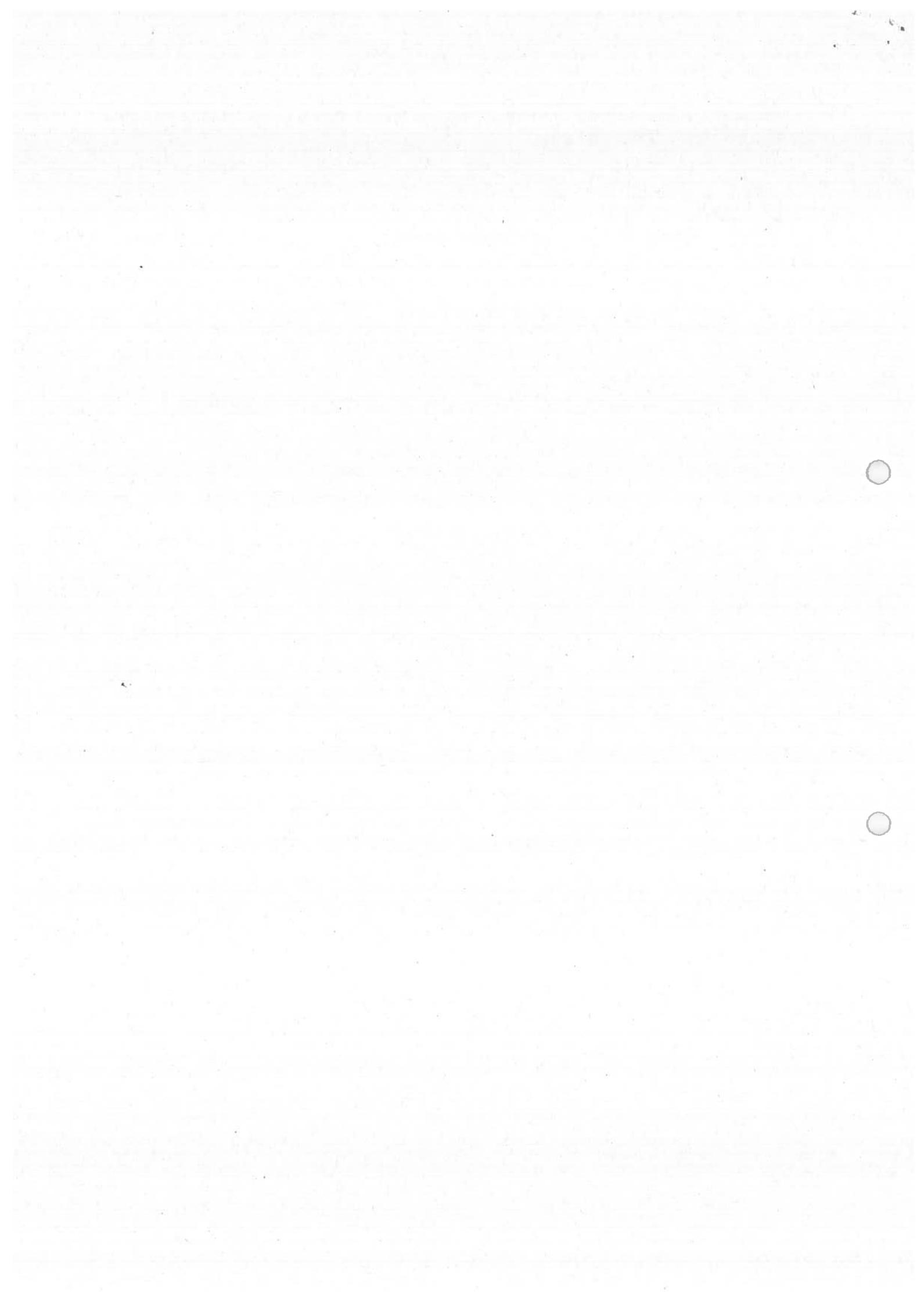
Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden.



Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Kliewe

Kliewe



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Ostholstein
z.Hd. Frau I. Schroedter
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 24.03.2017/
Mein Zeichen: Lensahn-Fplanänd24-Bplan44/
Meine Nachricht vom: 06.12.2016 und 20.012.2016/

Kerstin Orłowski
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

nachrichtlich:

Kreis Ostholstein
Der Landrat
Fachdienst Bauordnung
Untere Denkmalschutzbehörde
z.Hd. Frau A. Steputat
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Schleswig, den 03.04.2017

Gemeinde Lensahn: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 und der 24. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Lensahn für ein Gebiet neben dem Baugebiet „Hirschkoppel“, an der L258 Lensahn Richtung Harmsdorf - Mittelste Bohrade – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Schroedter,

die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wie in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 44 und der 24. Flächennutzungsplanänderung richtig dargestellt, wurden auf der überplanten Fläche im Dezember 2016 archäologische Untersuchungen ohne Nachweis von erhaltenen archäologischen Befunden durchgeführt. Daher stimmen wir jetzt der vorliegenden Planung ohne Bedenken zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf o-

der in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski

EINGANG
03. Mai 2017
PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN



**KREIS
OSTHOLSTEIN**

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

**Der Landrat
Fachdienst Bauordnung**

Per E-Mail an:

PLOH

Tremskamp 24

23611 Bad Schwartau

Geschäftszeichen	Auskunft erteilt	Telefon	04521 788-375/377	Datum
6.63.7.0 TöB-4577+4578	Brigitte Hopmann Friedel Hillebrecht	E-Mail E-Mail	b.hopmann@kreis-oh.de f.hillebrecht@kreis-oh.de	02.05..2017

**Aufstellung des B-Planes Nr. 44 und der 24. Änderung des F-Planes der Gemeinde
Lensahn für ein Gebiet neben dem Baugebiet „Hirschkoppel“, an der L258
Lensahn Richtung Harmsdorf – Mittelste Bohnrade-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden- und Gewässerschutz
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

1. Bauleitplanung

Aus ortsplanerischer und planungsrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

- a) Die Einstufung der zentralen Orte erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zum zentralörtlichen System vom 8. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 604) und wird sowohl im Regionalplan als auch im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellt. In der Begründung sind die entsprechenden Passagen zum Regionalplan und zum Landesentwicklungsplan zu korrigieren.
- b) Die Aussagen in Ziffer 1.2 der Begründung zum Landesentwicklungsplan (LEP) sind um Aussagen zum Entwicklungsrahmen zu ergänzen. Nach Ziffer 2.5.2 des LEP können im Zeitraum 2010 bis 2025 bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2009 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent im ländlichen Raum gebaut werden. Der entsprechende Nachweis sollte in der Begründung

Fachdienst Bauordnung
Lübecker Straße 41
23701 Eutin
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-597
E-Mail: bauamt@kreis-oh.de

Öffnungszeiten
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-600
E-Mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN:
DE 77 21352240 000000 7401
BIC: NOLADF2111OL

dargelegt werden. Bei der Darlegung ist auch auf den Baufortschritt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 39 einzugehen.

- c) Im Bebauungsplan Nr. 35 ist entlang der L 258 aus Gründen des Immissionsschutzes festgesetzt, dass innerhalb einer nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche Aufenthaltsräume nur auf den der Landesstraße abgewandten Gebäudeseiten zulässig sind. Es ist ohne nähere Erläuterung kein Grund erkennbar, weshalb diese Festsetzung zum Schutz der Bewohner nicht auch im Bebauungsplan Nr. 44 getroffen werden sollte.
- d) Zu Textziffer 2 ist zu bemerken, dass aufgrund der Festsetzung „Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt“ die zugehörige Erschließungsstraße der Baugrundstücke der jeweilige Stichweg ist. Aus ortsplannerischer Sicht sind Garagen, Carports und Nebenanlagen direkt an der Haupteerschließungsstraße mindestens genauso störend wie am Stichweg. Die getroffene Festsetzung sollte nochmals überdacht werden.
- e) Zu Textziffer 7 sollte für die am Ende des Stichweges gelegenen Grundstücke die „erschließungsseitige Gebäudemitte“ eindeutiger definiert werden.
- f) Rechtsgrundlage für Textziffer 8.5 ist § 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO.
- g) In der Zeichenerklärung sind die Planzeichen „E“ für Einzelhäuser und „P“ für Parkplätze zu erläutern.

2. Naturschutz

Mit der Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. mit § 8 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vorbereitet.

Gemäß § 1a BauGB ist die Vermeidbarkeit des Eingriffes zu prüfen. Der Verursacher eines Eingriffes ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind, ist dies zu begründen. Aufgrund der Nähe zu einem FFH-Gebiet und dem entgegen stehenden Landschaftsplan der Gemeinde hat die Prüfung der Vermeidbarkeit für dieses Plangebiet eine besondere Bedeutung.

Des weiteren sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen festzusetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Dabei sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach dem Gemeinsamen Runderlaß des Innenministeriums u. des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt ländliche Räume vom 09.12.2013 zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht zu ermitteln. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den im Runderlass angegebenen Verhältniszahlen um Mindestanforderungen handelt, von denen im Einzelfall aus naturschutzfachlicher Sicht abgewichen werden kann.

a) Landschaftsplanung

Die Planung entwickelt sich nicht aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Lensahn.

b) FFH-Gebiet DE 1731-303 „Wälder um Güldenstein“

Das Plangebiet liegt nahe am FFH-Gebiet DE 1731-303 Wälder um Güldenstein. Die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Erhaltungszielen dieses Gebietes ist zu prüfen.

c) Artenschutz

Aufgrund des angrenzenden Waldes, Bachtals und Schutzgebietes sind Belange des Artenschutzes berührt, die in der Begründung näher zu erläutern sind. Ein artenschutzfachliches Gutachten ist erforderlich. Ein Gutachten in Form einer Potenzialanalyse ist hier nicht ausreichend (Betroffenheit u.a. Vogelwelt, Fledermäuse, Haselmäuse).

Es wird in diesem Zusammenhang auf den Erlass des Innenministeriums zum Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem BauGB vom 18.11.2008 (Gl. Nr. 2131.14, Amtsblatt Schl.-H. 2008 S. 1062) verwiesen, hier insbesondere Nr. 9.2 Artenschutz in der Bauleitplanung u. Nr. 9.3. Bauleitpläne und Ausnahmen oder Befreiungen nach dem Naturschutzrecht.

3. Gewässerschutz**a) Niederschlagswasserbeseitigung**

Im Zusammenhang mit dem Gebot eines nachhaltigen Umgangs mit Regenwasser sollten vor Ableitung der Niederschlagswasserabflüsse von Einzelgrundstücken und der Straßenfläche, wenn auch gedrosselt über das Regenrückhaltebecken in den Mühlenbach (Verbandsgewässer Nr. 1.67.23 WBV Oldenburg) dezentrale Maßnahmen einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung favorisiert und umgesetzt werden.

Hier bieten sich insbes. Maßnahmen zur Abflussverminderung/Abflussvermeidung, zur verzögerten Ableitung sowie zur Abflussverzögerung durch Dachbegrünung und zur Regenwassernutzung an, die auf den Einzelgrundstücken geprüft werden sollten.

Bei Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer gelten die Vorschriften §§ 8-10, 13 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- i.V. §§ 21, 30-31 Landeswassergesetz -LWG- in den z.Zt. gültigen Fassungen.

Die Lensahner Wasserbetriebe haben alle notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen /Erlaubnisse bei der Wasserbehörde zu beantragen.

b) Schmutzwasserbeseitigung

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser ist durch Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation des Zweckverbandes Ostholstein ordnungsgemäß zu beseitigen.

c) oberirdische Gewässer

Lt. Satzung des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg ist bei offenen Gewässern (hier: Mühlenbach) beidseitig von der Böschungsoberkante ein sechs Metern breiter Verfügungstreifen für die Unterhaltungsarbeiten durchgängig von jeglicher Bebauung, Befestigung und Anpflanzung freizuhalten.

4. Bauordnung / Brandschutz

Auch die beiden südlichen Stichstraßen müssen uneingeschränkt von Feuerwehrfahrzeugen befahrbar sein, Schleppradien bei Einmündungen sind, auch beim Übergang der Parkplätze zum Wendekreis, zu beachten.

Da weiche Bedachungen nicht ausgeschlossen sind, ist eine Mindestlöschwasserkapazität von 96 m³/h für zwei Stunden im Umkreis von 300 m nachzuweisen.

Der Erlass zur Löschwasserversorgung von 2010 wurde nicht verlängert, das Arbeitsblatt W405 des DVGW kann weiterhin als Bemessungsgrundlage dienen.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an den Ministerpräsidenten – Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht des Ministeriums für Inneres gelangt.
2. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hopmann

Wasser- und Bodenverband Oldenburg

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

WBV Oldenburg – Oldenburger Straße 36 – 23730 Neustadt i. H.

An das
Planungsbüro Ostholstein
Frau Schroedter
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

EINGANG
27. April 2017
PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN



Verbandsvorsteher: Dieter Knoll
E-Mail: dieter.knoll@t-online.de
d.knoll@wbv-oldenburg-betriebshof.de
Mobil: 0160 99 87 14 95

Internet: www.wbv-oldenburg.de

vorab per email an: verfahren@ploh.de

Az. (bitte stets angeben):	Auskunft erteilt:	Durchwahl/E-Mail:	Neustadt in Holstein,
B-Plan Nr. 44 Lensahn	Hr. Gunkel	- 20 / n.gunkel@gulv.de	20.04.2017

Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) Oldenburg zum B-Plan Nr. 44 und zur 24. Änderung des FNP der Gemeinde Lensahn

Sehr geehrte Frau Schroedter,

Ihre Anfrage zu einer Stellungnahme des WBV Oldenburg zum oben genannten Vorhaben ist am 28.03.2017 beim Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn eingegangen.

Im Norden des B-Plan-Gebietes liegt das Verbandsgewässer Nr. 1.67.23 (Mühlenbek).

Entsprechend der Begründung, Kapitel 5.3, ist zur Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers der befestigten Flächen ggfs. eine Erweiterung der Trennkanalisation sowie ein Regenrückhaltebecken (RRB) vorgesehen, welches dann in das Verbandsgewässer Nr. 1.67.23 einleitet.

Da es im beplanten Bereich in der Vergangenheit bereits Probleme mit der Entwässerung gegeben hat, begrüßen wir, daß nun ein RRB hergestellt werden soll.

Zu der vorliegenden Planung haben wir die folgenden Angaben bzw. Vorgaben zu machen:

- Der Gewässerunterhaltungstreifen, welcher sich aus der Verbandssatzung begründet, ist in einer Mindestbreite von 6,0 m ab der Böschungsoberkante von sämtlichen baulichen Anlagen und auch von Bepflanzungen freizuhalten.
- Für die vorgesehenen Einleitungen in das Verbandsgewässer Nr. 1.67.23 sind bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde (UWB) Einleiterlaubnisse zu beantragen. An diesen Verfahren ist der Verband erneut zu beteiligen.
- Im Rahmen der Beantragung dieser Einleiterlaubnisse werden sämtliche Belange einer ggfs. erforderlichen Niederschlagswasserbehandlung bzw.-reinigung in der Regel durch die UWB abgearbeitet. Sofern hier eine Entwässerungsplanung vorgelegt wird, welche den a. a. R. d. T. sowie den einschlägigen technischen Regelwerken – vgl. hierzu u. a. DWA A 117, DWA A 118, DWA A 138, DWA A 166, DWA M 153, DIN EN 752 und DIN 1986 – entspricht, kann der Verband hierzu

Geschäftsführung

Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn
Oldenburger Straße 36
23730 Neustadt i. H.
Telefon (0 45 61) 55 982-0
Telefax (0 45 61) 55 982-25

Bankkonten

Sparkasse Holstein
IBAN DE96213522400051006070
BIC NOLADE21HOL

VR Bank Ostholstein Nord-Plön eG
IBAN DE59213900080000514969
BIC GENODEF1NSH

seine Zustimmung in Aussicht stellen. Dies kann erst bei Vorlage einer entsprechenden Entwässerungsplanung geprüft werden.

- In diesem Zusammenhang ist dann auch genau zu spezifizieren, welche nicht befestigten Flächen an das geplante RRB angeschlossen werden, und welche über die geplanten Mulden direkt an den Vorfluter angeschlossen werden.
- Der Drosselabfluss des geplanten RRB ist auf den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l/(s x ha) zu dimensionieren.
- Der Notüberlauf des RRB sollte so dimensioniert sein, daß es bei einem Anspringen des Notüberlaufes nicht zu einer hydraulischen Überlastung des Vorfluters kommt.
- Einleitstellen sind erosionssicher herzustellen. Es darf nicht zu Schäden an den Gewässerböschungen kommen.
- Prinzipiell sind potentielle Verunreinigungen und/oder Verschmutzungen der Verbandsgewässer, auch während des Baubetriebes, durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.
- Dem WBV Oldenburg dürfen durch das Vorhaben keine Kosten entstehen.
- Grundsätzlich befürwortet der WBV Oldenburg, weitere Entwässerungsplanungen in ein Niederschlagwasserbeseitigungskonzept (NWBK) sowie ein Hochwasserschutzkonzept (HWSK) zu integrieren. Auch bei Aufgaben des Abwasserbeseitigungspflichtigen bzw. des Hochwasserschutzpflichtigen stehen wir gerne beratend zur Seite. Die Erfahrung auch in anderen Gemeinden hat gezeigt, daß hier eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Entwässerungsverband, der Gemeinde und dem Wasser- und Bodenverband sehr sinnvoll ist.

Da die Erstellung der konkreten und damit prüfbar Entwässerungsplanung voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen wird, stellt der WBV Oldenburg hier seine Zustimmung ausdrücklich in Aussicht, vorbehaltlich der Vorlage der entsprechenden Nachweise.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Knoll
Verbandsvorsteher

Geschäftsführung

Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn
Oldenburger Straße 36
23730 Neustadt i. H.
Telefon (0 45 61) 55 982-0
Telefax (0 45 61) 55 982-25

Bankkonten

Sparkasse Holstein
IBAN: DE96213522400051006070
BIC: NOLADE21HOL

VR Bank Ostholstein Nord-Plön eG
IBAN: DE59213900080000514969
BIC: GENODEF1NSH

Ines Schroedter

Von: Manfred Behsen <m.behsen@t-online.de>
Gesendet: Dienstag, 18. April 2017 11:11
An: Ines Schroedter; Ines Schroedter; Ines Schroedter
Cc: Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de; Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de;
Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de
Betreff: Lensahn, B-Plan Nr. 44, "Hirschkoppel"



Sehr geehrte Damen und Herren,
der NABU Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ortsgruppe Oldenburg, nimmt zu dem genannten Vorhaben wie folgt
Stellung:

Nach unserer Auffassung böte sich bei dieser Planung für die Gemeinde Lensahn die Gelegenheit, dem allseits beklagten "Flächenfraß" in vorbildlicher Weise Einhalt zu gebieten. Wir meinen, dass das in Bearbeitung befindliche
Entwicklungskonzept "Ortsmitte" zunächst einmal abgewartet werden sollte. Nach unserer Einschätzung sind die Innenentwicklungspotenziale im Gemeindegebiet beträchtlich, so dass eine am Bedarf orientierte Ausweisung von
Baugrundstücken durchaus sichergestellt werden könnte.
Gewiss wurde die Maxime "Verdichtetes Wohnen hat Vorrang vor weiterer Ausdehnung der Wohngebiete in die freie Landschaft." bereits bei der Aufstellung des Landschaftsplanes im Jahre 2000 berücksichtigt und
für das Plangebiet die Beibehaltung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung festgelegt.
Das in Rede stehende Plangebiet ist wegen der Nähe zu Wald, Knick, Mühlenbach (samt Ufergehölzen) und der vorhandenen Ackerbrache auch aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf eine Bebauung sehr problematisch.
Das im weiteren Verfahren zu erstellende Gutachten bezüglich des Artenschutzes bleibt abzuwarten.

Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Schleswig-Holstein als auch für die NABU-Ortsgruppe Oldenburg.
Der NABU bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und bittet um weitere Beteiligung am Verfahren

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Manfred Behsen (NABU-Ortsgruppe Oldenburg)

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93027 Fax: 0431 / 92047 E-Mail: AG-29@LNV-SH.de Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

EINGANG

02. Mai 2017

PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

Ihr Zeichen / vom

Unser Zeichen / vom
Pes / 278_279 / 2017

Kiel, den 28. April 2017

Gemeinde Lensahn: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 und der 24. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Lensahn für das Gebiet neben dem Baugebiet „Hirschkoppel“, an der L 258 Lensahn Richtung Harmsdorf - Mittels- te Bohnrade –

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren.

Die AG-29 wird zu der o. g. Planung derzeit (frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) keine Stellungnahme abgeben.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir unsere Belange durch die Planungen nicht berührt sehen. Die AG-29 behält sich daher vor, im weiteren Verlauf des Beteiligungsverfahrens eine detaillierte Stellungnahme vorzulegen.

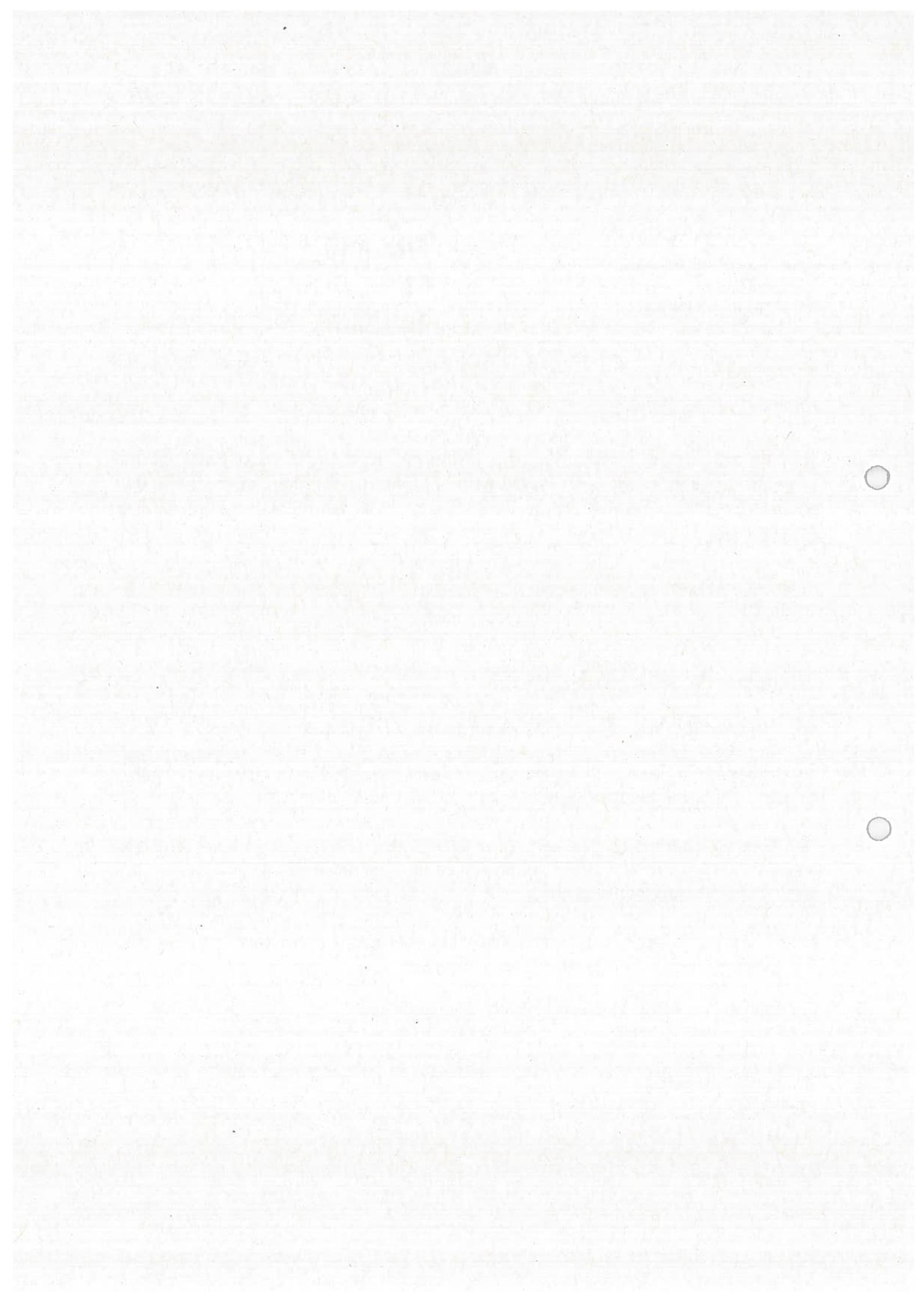
Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.

Wir bitten sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Achim Peschken



Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Telefon 04561 399-491
Telefax 04561 399-626

T. Peters
t.peters@zvo.com

25.04.2017

**Gemeinde Lensahn, B Plan Nr. 44; F Plan 24. Änderung, Mittelste Bohrrade:
Stellungnahme ZVO Gruppe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr geplantes Vorhaben geprüft und bitten Sie folgende Hinweise zu beachten:

Gasversorgung

Eine Versorgung mit Erdgas ist möglich.

Schmutzwasserentsorgung

Für die Abwasserentsorgung ist zu prüfen ob diese im Freigefälle vorgenommen werden kann. Sollte dieses nicht möglich sein, ist im Gebiet eine Pumpstation und entsprechende Druckrohrleitungen zu errichten.

Das Entwässerungskonzept ist mit dem ZVO abzustimmen.

Müllentsorgung

Die Erschließungsstraßen oder Erschließungswege müssen auch bei parkenden Fahrzeugen breit und tragfähig genug, für die Durchfahrt von Müllfahrzeugen, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 Tonnen, sein.

Das Lichtraumprofil ist dauerhaft nicht durch Bäume, Verkehrszeichen, Ampelanlagen, etc. einzuschränken. In Stichstraßen muss der Wendepunkt einen Durchmesser von mindestens 20,0 m aufweisen.

Sollte sich bei den späteren Abfall- und Wertstoffsammlungen herausstellen, dass ein Befahren der geplanten Erschließungsstraßen, mit unseren Großraum- Sammelfahrzeugen, aus Sicherheitsgründen abzulehnen ist, werden die Sammlungen nur in den nächst gelegenen, ausreichend befahrbaren öffentlichen Straßen durchgeführt. Hierfür sind Stell- oder Sammelplätze zu errichten, welche mit uns abzustimmen sind.

Betroffene Kunden haben nach den Vorgaben des § 19 der Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Ostholstein vorzugehen und die Abfall- und Wertstoffbehälter an den Sammeltagen im Seitenbereich (Bankett/Gehweg) dieser Straßen zur Abholung bereitzustellen.



Ihnen ist anzuraten die betreffenden Anwohner darüber zu informieren, dass die Behälter nach der Abfuhr auch wieder entfernt werden und dies kein „Dauerstandplatz“ ist, zum Beispiel mit einem Schild „Sammelstellplatz nur am Tage der Abfuhr“.

Vorgenanntes trifft auf alle Stichwege zu.

Eine Bemaßung des Wendeanlage fehlt uns ist nachzutragen.

Weitere Hinweise

In dem Gebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten mit unseren Anlagen kommen.

Zurzeit sind keine Bauvorhaben der ZVO Gruppe in dem angegebenen Bereich vorgesehen.

Falls für Ihre Planung noch Bestandsunterlagen der ZVO-Gruppe benötigt werden, bitten wir Sie sich an ihren Ansprechpartner Herrn Thömke zu wenden, der für Sie unter der Rufnummer 04561 / 399 320 zu erreichen ist.

Durch Ihr Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabel, wird von uns vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z. B. bei Baumstandorten sind mit uns abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt.

Für die Erschließung ist zwischen dem Erschließungsträger und der ZVO-Gruppe ein Erschließungsvertrag abzuschließen, in dem unter anderem die oben genannten Belange geregelt werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Peters, Telefon 04561 / 399 491 zur Verfügung.

Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Entsorgung GmbH und der ZVO Energie GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



T. Peters

